

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2014/038/2 freigegeben
--

Amt: 30 Juristischer Referent Verfasser: Herr Helmut Weichlein	Datum: 01.10.2014
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	21.10.2014	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	22.10.2014	nicht öffentlich
Technischer und Umweltausschuss	23.10.2014	nicht öffentlich
Stadtrat	06.11.2014	öffentlich

Betreff:

6. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 02.06.1994
- 1. Änderung vom 05.06.1997
- 2. Änderung vom 02.12.1999
- 3. Änderung vom 07.10.2004
- 4. Änderung vom 07.12.2007
- 5. Änderung vom 16.01.2009

Der Sächsische Landtag beschloss am 28.11.2013 das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes traten am 01.01.2014 Änderungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft, die Auswirkungen auf die Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital haben.

Nach ersten Vorberatungen im Sozial- und Kulturausschuss am 02.09.2014 sowie Ältestenrat und Finanz- und Verwaltungsausschuss am 03.09.2014 wurde fraktionsübergreifend kein grundsätzlicher Änderungsbedarf der Geschäftsordnung auf der Grundlage der Muster-Geschäftsordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) gesehen.

Mit der 6. Änderung zur Geschäftsordnung werden lediglich zwingend erforderliche Änderungen, die auf einer Änderung der SächsGemO bzw. ergangener Rechtsprechung beruhen, vorgeschlagen. Des Weiteren wurden Korrekturen von Paragrafenverweisen, falschen Bezeichnungen und Anpassungen an die tatsächliche Praxis vorgenommen bzw. vorgeschlagen.

Wesentliche Änderungen sind:

➤ Informations- und Anfragerecht (§ 4 Geschäftsordnung n.F.)

- Absatz 1:

Der Gesetzgeber hat in § 28 Abs. 5 SächsGemO das gesetzliche Quorum zur Stärkung des Informations- und Akteneinsichtsrechts als ein Minderheitenerfordernis von einem Viertel auf ein Fünftel der Stadträte abgesenkt.

- Absatz 2:

Der Gesetzgeber hat in § 28 Abs. 6 SächsGemO eine Frist von vier Wochen für die Beantwortung von Fragen normiert. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„Eine Vielzahl von Anfragen kann auch unter Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung des Gegenstandes der Frage in wenigen Wochen beantwortet werden. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich eine Beantwortung innerhalb von vier Wochen erfolgen kann. Soweit eine Beantwortung einer Frage einen erheblichen Aufwand bei der Beschaffung von Informationen, Auswertungen und Aufklärung mit sich bringt, ist der Gemeinderat entsprechend zu informieren.“

➤ Einberufung der Sitzung (§ 6 Geschäftsordnung n.F.)

- Absätze 2 und 3:

§ 36 Abs. 3 SächsGemO lässt seit 01.01.2014 die Ladung in elektronischer Form zu.

Die elektronische Form umfasst auch die Ladung in einfacher Form; eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Beide Ladungsformen – die schriftliche und die elektronische – stehen gleichrangig nebeneinander. Für die elektronische Ladung muss sichergestellt sein, dass die an der elektronischen Übersendung teilnehmenden Stadträte über einen technischen Zugang verfügen. Es ist nicht erforderlich, sich durch die Geschäftsordnung auf eine konkrete Form der elektronischen Ladung, z.B. auf ein bestimmtes Ratsinformationssystem, festzulegen.

Zu gegebener Zeit wird gesondert über die weitere Verfahrensweise hierzu informiert.

- Absatz 4:

Gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO wurde im Entwurf der Geschäftsordnung n.F. auch das gesetzliche Quorum für die Einberufung einer Sitzung von einem Viertel auf ein Fünftel der Stadträte herabgesetzt.

➤ Aufstellen der Tagesordnung (§ 7 Geschäftsordnung n.F.)

Absatz 2 stellt gemäß § 36 Abs. 5 SächsGemO klar, dass auch Fraktionen das Recht eingeräumt wird, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die Mitgliederzahl der Fraktion muss dabei nicht dem gesetzlichen Quorum von mindestens einem Fünftel der Stadträte entsprechen.

➤ Teilnahme von Stadträten an Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie nicht Mitglied sind (§ 30 Abs. 2 Geschäftsordnung n.F.)

Hier kann die Geschäftsordnung nicht, wie zum Teil gewünscht, eine aktive Teilnahme erlauben. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat dies schon zur alten Rechtslage festgestellt (Urteil des VG Leipzig vom 22.01.2013, Az. 6 K 864/10), als die Wörter "als Zuhörer" noch nicht im Gesetz standen. Der Gesetzgeber hat daraufhin diese Auslegung zur Klarstellung im Gesetz festgeschrieben. Die Abteilung Kommunalaufsicht im Landratsamt teilt die hier vertretene Auffassung.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Anlage 2 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 6. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Mättig
Oberbürgermeister

- Anlage 1:** Entwurf der 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital
Anlage 2: Synopse